

Friedhofsordnung

für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der gemeindlichen Trauerhallen der Stadt Dommitzsch und der Ortsteile Wörblitz, Proschwitz, Greudnitz

Aufgrund des Par. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 (Sächs.GVB.S.301), zuletzt am 11.Mai 2005 (Sächs.GVB1.S.155) und Par. Abs.1 Sächs. Gesetz über das Bestattungswesen (Sächs.BestG) vom 08.07.1994, S.1321, zuletzt geändert am 05.Mai 2004 (Sächs. GVBl S. 148) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen

Redaktionelle Bearbeitung: Stand 31. Januar 2012

(eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 26.08.2008
2. Änderungssatzung vom 27.10.2009)

Abschnitt I :

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Die nachstehende Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Stadt Dommitzsch und die Friedhöfe der Ortsteile Wörblitz, Proschwitz und Greudnitz.
2. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dommitzsch. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Personen zulassen.
3. Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

Abschnitt II :

Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

1. Das Betreten des Friedhofs ist in den Monaten April bis Oktober täglich in der Zeit von 8-21.00 Uhr und in den Monaten November bis März täglich von 9-16 Uhr gestattet.
Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
Nach Eintritt der Dunkelheit sowie bei starkem Sturm, Schnee und Glätte sollte der Besuch auf dem Friedhof aus Sicherheitsgründen unterbleiben.
2. Das Beräumen von Schnee erfolgt nur auf den Hauptwegen.
Kosten für zusätzliches Beräumen, insbesondere bei Beisetzungen trägt der Hinterbliebene.
3. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist besonders nicht gestattet:
 - die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen.
3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Totengräber und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Stadt hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeuge befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen. Die Reinigung der Werkzeuge und Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle zu den Abraumplätzen des Friedhofs nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder zum außerhalb des Friedhofs gelegenen Müllplatz zu transportieren, Papierkörbe und Unratkästen dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbetreibende haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen abgewickelt werden

Abschnitt III Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Nutzungsrecht nachweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, Beerdigungen und Urnenbeisetzungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, ein Anspruch besteht nicht.

§ 6

Särge

Die Särge dürfen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und Mittelmaß 0,65m breit sein.

§ 7

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt
 - durch das Bestattungsunternehmen oder dessen Beauftragten
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 13.Lebensjahr verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettung

1. Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Zustimmung der Stadt. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesse, erteilt.
2. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
Antragsberechtigte ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. In den Fällen des § 20 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihen- oder Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettung vorzunehmen.
4. Die Umbettung lässt die Stadt durchführen. Ist die Stadt nicht in der Lage, für die Umbettung eigenes Personal zu stellen, ist der Antragsteller berechtigt, die Umbettung unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung und im Rahmen der Friedhofsordnung durch geeignetes Personal durchführen zu lassen.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:
 - Reihengräber
 - Wahlgräber
 - Urnengräber
 - Urnenwahlgräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umbettung besteht nicht.
3. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

1. In jedem Reihengrab können eine Leiche und zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Auf Antrag ist die Belassung auf die Dauer einer weiteren Ruhezeit möglich, wenn Gründe nicht entgegenstehen.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Urnenstellen

1. Für Aschebeisetzungen können genutzt werden:
 - Urnenstelle als Reihengräber
 - Urnenstelle als Wahlgräber
 - Urnenwiese
2. In einer Urnenstelle dürfen unter Beachtung der Nutzdauer der Stelle 2 Urnen beigesetzt werden. (Ausnahme bei Ehepartnern)
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden durch die Friedhofsverwaltung noch vorhandene Aschereste an geeigneter Stelle beigesetzt.
4. Für bereits bis zum Jahre 1999 belegte Urnengrabstellen, wo der Ehepartner noch beigesetzt werden soll, sind Ausnahmen zugelassen.

§ 13 Wahlgräber

1. Nutzungsrecht an Erdbegräbnisstellen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Ruhezeit sämtlicher in einem Wahlgrab Bestatteten verlängert sich stillschweigend bis zum Ablauf der Ruhezeit des letzten während des Bestehens des Nutzungsrechtes am Wahlgrab Bestatteten. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes können Bestattungen nur nach nochmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes am gesamten Wahlgrab stattfinden.
2. Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch 3-monatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
3. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - auf den Ehegatten
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g(fallenden Erben.

- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt jede Änderung in der Person oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an eine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
 5. Jeder auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
 6. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs.3 Satz e genannten Personen übertragen.
 7. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs.3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
 8. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgräbern kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab möglich und erfolgt ersatzlos.

Abschnitt V

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Messbegrenzungen zulässig:
 - Urnengräber 60 - 70 cm
 - Reihengräber 70 – 90 cmDie Mindeststärken müssen eingehalten werden. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg bzw. der Grabumrandung vom Plattenbelag aus gemessen. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten haben aber bündig zur Einfassung errichtet werden.
3. Schrift und Ornament sind als wesentliches Ausgangsmittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Fläche abzustimmen.
4. Sonstige Grabausstattungen
 - Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Bis zu 0,25 m hohe Grablaternen und Weihwasserbecken können ohne Erlaubnis aufgestellt werden.
 - Die Art der Grabbegrenzung bzw. Erschließung der Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
 - Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Standicherheit

Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 16 Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Die Standicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Rüttelprobe zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren.
3. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haltbar, der durch nicht verkehrssicher Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind alle Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und auf eigene Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
2. Bei vorzeitigen Einebnungen ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten weiter zuzahlen.

§ 18 Anlage und Bepflanzung

1. Grabstätten sind sobald wie möglich anzulegen.
2. Größere Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Friedhofsablauf nicht beeinträchtigen. Über 1,50 m hohe Bepflanzungen, die die Verkehrssicherheit gefährden, kann die Friedhofsverwaltung ohne weiteres entfernen oder wenn möglich, zurückschneiden.

3. Es sind nur grabtypische Pflanzungen innerhalb der Grabstätte zulässig. Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und Einpflanzungen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen, die Grabfläche nicht wesentlich überwachsen und eine Wachstumshöhe von 1,50 m nicht überschreiten

§ 19

Pflege der Grabstätten

1. Die Grabpflege können die Angehörigen selbst besorgen.
2. Rasen um das Grab darf während der Pflege mechanisch, aber nicht mit chemischen Mitteln entfernt werden.
3. Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Störende Kunststoffteile können entfernt werden. Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
4. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.
5. Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 16 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
6. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
7. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung geräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Abschnitt VI

Benutzung der Feier- und Aufbewahrungshalle

§ 21

Aufbewahrung

1. Die Aufbewahrungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

§ 22
Benutzung der Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt VII
Schlussvorschriften

§ 23
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Gräbern nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24
Obhut- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 1)
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des (§ 4 Abs.3, 4,5 und 6) verstößt.
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmals und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung entgegen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften errichtet, verändert oder entfernt (§ 15, 16 und 17),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 16 Abs.1)

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Dommitzsch 29.11.1999 außer Kraft.

Dommitzsch, 27. Februar 2007 gez. Koch, Bürgermeister Abdruck Dienstsiegel